



ver.di Bezirksverwaltung Potsdam-Nordwestbrandenburg
Konrad-Wolf-Allee 1 – 3, 14480 Potsdam

Stadt Beelitz
Der Bürgermeister
Gewerbeangelegenheiten
Frau Höfler
Berliner Straße 202
14547 Beelitz

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft
ver.di Bezirk
Potsdam-Nordwestbran-
denburg**

Bezirksgeschäftsführung

Unsere Zeichen: Fe/Teu
Durchwahl: 03 31/2 75 74-14
Fax: 03 31/2 75 74-11
Email: susanne.feldkoetter@verdi.de
Datum: 20. November 2018

Ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2019 in der Stadt Beelitz

Ihr Schreiben vom 19.11.2018, unsere Stellungnahme hierzu

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Information über die ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2019 in der Stadt Beelitz.

Wir möchten Sie noch einmal auf das in Potsdam erwirkte Urteil hinweisen. Denn wie Ihnen sicherlich bekannt ist, führte das Urteil vom 22.06.2018 beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu einer erneuten Klärung bezüglich der Öffnung an Sonn- und Feiertagen in der Landeshauptstadt Potsdam. Ebenfalls wurde vom OVG entschieden, dass selbst die Anlässe, die die Stadt Potsdam anführte, nicht ausreichen, den Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht höchststrichterlich aufführte, standzuhalten.

Wir fragen uns jetzt, ob Ihre angeführten Anlässe diesen Kriterien auch in der Stadt Beelitz entsprechen sollten, ebenso haben wir Zweifel, dass Ihre beabsichtigte Verordnung den juristischen Kriterien im ausreichendem Maße standhält.

Hier weisen wir gerne nochmals auf die Kriterien hin:

- Durch die Anlassveranstaltung muss nicht nur ein erheblicher Besucherstrom ausgelöst werden. Der verfassungsrechtliche Sonn- und Feiertagsschutz verlangt weitere Einschränkungen.

**ver.di
Vereinte Dienstleistungs-
gewerkschaft**
Bezirksverwaltung Potsdam-
Nordwestbrandenburg

Telefon 03 31/2 75 74-0
Telefax 03 31/2 75 74-12

www.potsdam.verdi.de

Öffnungszeiten:
Mo – Do 8.15 – 16.15 Uhr
Fr Termin nach
Vereinbarung

- Eine Sonntagsöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung ist nur dann zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also lediglich ein Annex zur Anlassveranstaltung sein.
- Eine prägende Wahrnehmung setzt regelmäßig voraus, dass die Veranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde als die alleinige Sonntagsöffnung. Bei erstmalig stattfindenden Ereignissen muss dieser Einschätzung eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.
- Eine prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.
- Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche der Veranstaltung, die als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung der Veranstaltung. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.

Die Kolleginnen und Kollegen, die im Einzelhandel tätig sind und sonntags hinter den Theken stehen, Kunden beraten und bedienen müssen und an den Kassen arbeiten, werden es Ihnen danken, wenn Sie die hohen Güter Freizeit, Familie, Erholung in den Vordergrund Ihrer Entscheidungen rücken.

Sollte dennoch die Verordnung gemäß dem Antrag erfolgen, werden wir uns vorbehalten, diese Verordnung gerichtlich vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit überprüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Feldkötter
Bezirksgeschäftsführerin